I St 216

KREIS BIELEFELD

STADT SENNESTADT
BEBAUUNGSPLAN NR. 2/6

1. AUSFERTIGUNG

M 1:500

OFFENLEGUNGSPLAN

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 1e BBauG)
Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür ausgewiesenen Stellen zugelassen.

Nebenanlagen
und Einrichtungen gem. § 14 (1) und §23 (5) der BauNVO werden nur innerhalb der bebaubaren Flächen gestattet.

Sonstiges
Im Erdgeschoß sind gem. § 4 (5) BauNVO keine Wohnräume zulässig. Mindestens 2,00 m tiefe Vordächer sind zum Schutz der Fußgänger vor den Schaufenstern anzuordnen. Sie dürfen bis zu einer Tiefe von 3,00 m außerhalb der Baugrenze angeordnet werden.

Gemäß § 103 der BauONW wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

1) Hauptgesimshöhe über Straßenkrone: Bei 2-geschossigen Gebäuden max. 6,50 m und bei 1-geschossigen max. 4,00 m über Straßenkrone Heideweg (s. Schemaschnitt).
2) Dachausbildung: Flachdach (0-5°), Dachdeckung mit bekiester Oberfläche.
3) Einfriedigungen: Wirtschaftshöfe sind durch mind. 2,20 m bis 2,50 m hohe Mauern mit geschlossenen Toren als Sichtschutz abzuschirmen. Die Müllbehälter sind nach Möglichkeit innerhalb dieser Wirtschaftshöfe unterzubringen. Sonstige Einfriedigungen sind nicht zugelassen.
4) Werbung ist nur an der Stätte der eigenen Leistung sowie an öffentlichen Anschlagsäulen zugelassen. Freistehende Reklametafeln sind unzulässig. Ausnahmen können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden.
5) Frei vor der Wand hängende Balkone sind unzulässig. Loggien werden befürwortet.
6) Stellplätze und Garagenzufahrten sind zu befestigen.

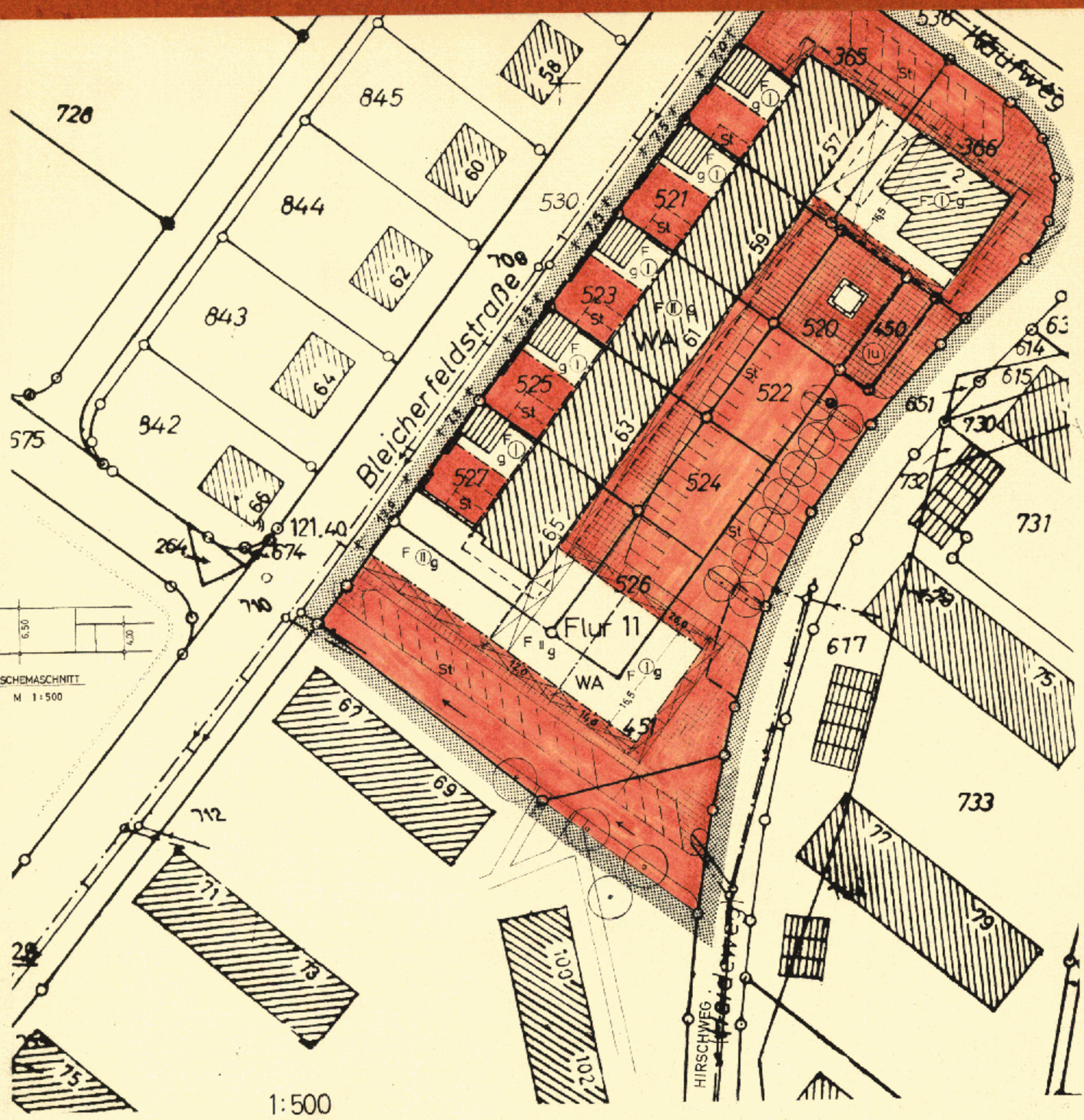

ES GILT DIE BNVO (1968 I S. 1237)

ART U. MASS D. BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(II) II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, HÖCHST
(Iu) UNTERBAUBAR FÜR GESCHÄFTSNEBENRÄUME

FESTSETZUNGEN

g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAUGRENZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHENFESTLEGUNGEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FUSSGÄNGERBEREICH, BEFESTIGT
BEBAUUNSPLANGRENZE

SONST. DARSTELLUNG U. FESTSETZUNGEN

F FLACHDACH (0-5°)
St STELLPLÄTZE
VORDÄCHER

BESTAND U. NACHRICHTLICHES

VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZE
192 FLURSTÜCKSNUMMER
STRASSENKRONE ÜB. NN

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES 2/1 UND 2 WERDEN IM PLANBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES 2/6 DURCH DIESEN AUFGEHOBEN.

DER STADTDIREKTOR

STADT SENNESTADT · Kreis Bielefeld

GROSSE DES ANDERUNGSGEBIETES
0,62 ha

KARTENGRUNDLAGE
R.v. 7156 S

ZU DIESER 6 ANDERUNG GEHÖRT ALS BESTANDTEIL
EIN EIGENTUMER-VERZEICHNIS VOM 26. 8. 1971
NACHTRAG VOM 31. 1. 1972

GEANDERT GEMASS RATSBESCHL.

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWARTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

BIELEFELD, DEN 26. 8. 1971

KREIS BIELEFELD
- KATASTERAMT -

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

BIELEFELD, DEN 19

KREIS BIELEFELD
- KATASTERAMT -

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES

SENNESTADT, DEN 22. 11. 1971

PROF. DR. ING. H. B. REICHOW
ARCHITEKT U. STÄDTEPLANER

1.St 2-6
Nu

DIESE 6. ANDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS §2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENNESTADT VOM 9. Dezember 1971 AUFGESTELLT WORDEN.

SENNESTADT DEN 13. Dezember 1971

STELLV. BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 6. ANDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DES TEXTES UND DER BEGRÜNDUNG GEMASS §2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - IN DER ZEIT VOM 7. Februar 1972 BIS 7. März 1972 AUSGELEGEN

SENNESTADT DEN 8. März 1972

STADTDIREKTOR

DIESE 6. ANDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - UND DES §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV. NW. S. 656, SGV. NW. 2020) VOM RAT DER STADT SENNESTADT AM 13. 4. 1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

SENNESTADT DEN 17. 4. 1972

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 6. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - MIT VERFÜGUNG VOM 26. 9. 72 19 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 26. 9. 72 19
AZ. 34. 30. 11 - 03 / S-82

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

Der Regierungspräsident Detmold

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 - BGBL I S. 341 - SIND DIE GENEHMIGUNG SO WIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG VOM AM 11. 11. 1972 BIS 18 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 13. Nov. 1972 ÖFFENTLICH AUS.

SENNESTADT DEN 14. Nov. 1972

STADTDIREKTOR